

# **Satzung der Stadt Bad Langensalza über die Ablösung - die Verpflichtung zur Herstellung von Einstellplätzen für Kraftfahrzeuge**

## **- Ablösesatzung - vom 04.06.2004**

Auf Grund der §§ 19, Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreis-Ordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neube-Kanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 49 und 83 (1), Satz 4 und (3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553 Thür. Bau-ordnung) geändert durch Gesetz vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der Stadt Bad Langensalza in der Sitzung am 23.11.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich oder ist sie auf Grund einer Satzung untersagt oder eingeschränkt, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Stellplatzverpflichtungen nach § 49 BauO dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlt.
- (2) Ein Anspruch des Bauherrn auf Ablösung seiner Stellplatzverpflichtungen besteht nicht.
- (3) Mit der Zahlung des Ablösebetrages wird kein Anspruch auf einen Stellplatz erworben.

### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Im Hinblick darauf, dass die Herstellung öffentlicher Parkeinrichtungen je nach ihrer Lage in der Innenstadt oder außerhalb dieses Bereiches Kosten in unterschiedlicher Höhe erfordert, wird das Stadtgebiet in zwei Gebietszonen eingeteilt. Der zu zahlende Geldbetrag wird gesondert nach diesen Gebietszonen festgesetzt.
- (2) Die Zone I umfasst das Gebiet innerhalb der hirstorischen Stadtmauer (Erhaltungsgebiet).  
Die Zone II umfasst das übrige Stadtgebiet ohne die Stadtteile.  
Der Geltungsbereich der Zone I ist in der Anlage I zu dieser Satzung dargestellt.

### **§ 3**

#### **Zahl der notwendigen Stellplätze**

Die Zahl der notwendigen Stellplätze richtet sich nach Art und Zahl der vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der Benutzer und der Besucher. Die Zahl der notwendigen Stellplätze wird bei Prüfung des Bauantrages bzw. Antrages auf Nutzungsänderung festgelegt. Dabei sind die Richtzahlen für die Ermittlung der Zahl der Stellplätze nach den durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung zu Grunde zu legen.

### **§ 4**

#### **Ablösebeiträge**

Zur Ablösung der Stellplatzverpflichtungen gemäß § 1 erhebt die Stadt Geldbeträge in Höhe von 60 % der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze, Parkdecks, Parkhäuser und Tiefgaragen) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs in der jeweiligen Gebietszone. Die Beträge werden für die einzelnen Gebietszonen wie folgt festgesetzt:

Zone I	-	6.500 Euro je Stellplatz
Zone II	-	3.500 Euro je Stellplatz

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ablösesatzung der Stadt Bad Langensalza vom 04.12.2001 außer Kraft.

Stadt Bad Langensalza

Bad Langensalza, d. 04. 06. 2004

Schönau  
Bürgermeister